

25.11.82

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen

zu Art. 35 (Sprachförderungsverordnung).

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Kürzung der Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen rückgängig gemacht oder zumindest die Sprachförderung so ausgestaltet werden kann, daß die Angebote für den Sprachunterricht auch künftig noch von den Begünstigten angenommen werden. Nicht nur die Reduzierung des Unterhaltsgeldes auf 58 % der Bemessungsgrundlage, sondern vor allem die Regelung, daß Ehegatten, die zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Unterhaltsgeld erfüllen, diese Leistungen nur einmal erhalten, wird dazu führen, daß insbesondere Aussiedlerfamilien häufig weniger als die Hälfte des bisherigen Unterhaltsgeldes bekommen werden. Das Interesse an einer Sprachausbildung dürfte dadurch erheblich zurückgehen mit der Folge, daß die Integrationsbemühungen ernsthaft gefährdet sind. Darüber hinaus muß bei Realisierung der vorgeschlagenen Regelung in zahlreichen Fällen damit gerechnet werden, daß die Betroffenen zusätzlich zum Unterhaltsgeld auf Sozialhilfe angewiesen sein werden.